

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV);

Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für die im Bereich der Mindelheimer Innenstadt geplante, nicht angemeldete Versammlung unter freiem Himmel am 31.01.2022 ohne Veranstalter bzw. Versammlungsleiter in Form eines Demonstrationzuges bzw. eines sog. Montagsspaziergangs zum Protest gegen die Corona-Maßnahmen und/oder Covid19-Schutzimpfungen aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt gemäß Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i.V.m. Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) und § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die o.g. Versammlung am 31.01.2022 in der Mindelheimer Altstadt wird nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV wie folgt beschränkt:
 1. Die Versammlung (Montagsspaziergang) darf ausschließlich am Montag, den 31.01.2022, zwischen 18.30 Uhr und 20.00 Uhr stattfinden.
 2. Die unter Ziffer 1 genannte Versammlung darf nur im Bereich Maximilianstraße - Marienplatz - Landsbergerstraße - Brennerstraße - Rammingerstraße - Reichenwallerstraße - Teckstraße - Kornstraße - Maximilianstraße (siehe Anlage/Streckenverlauf) stattfinden.
- II. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar und tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt am 27.01.2022 als bekannt gegeben und wird auf der Homepage des Landratsamtes (www.landratsamt-unterallgaeu.de) und im Amtsblatt veröffentlicht.
- III. Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 31.01.2022 gültig.

Gründe:

I. Sachverhalt

Ab dem 20.12.2021 fanden montags wöchentlich wiederkehrende sog. Montagsspaziergänge im Zeitraum von 18.00 bis ca. 19.30 Uhr statt. Überwiegend bewegten sich die Spaziergänger in der

Mindelheimer Altstadt, wobei es vereinzelt zu Eingriffen in den Straßenverkehr kam, insbesondere in Bereichen außerhalb des durch die Stadtmauer begrenzten Altstadttrings.

In sozialen Netzwerken, wie dem Messenger Dienst Telegram, wurde regelmäßig zu den Spaziergängen am Montag um 18.00 Uhr aufgerufen. Charakteristisch für diese sogenannten „Spaziergänge“, zu denen im gesamten Bundesgebiet inzwischen gehäuft aufgerufen wird, ist das Fehlen eines sich bekennenden Versammlungsleiters, wenngleich es sich polizeilichen Feststellungen zufolge zweifelsfrei um organisierte Aufzüge handelt, die sämtliche tatbestandlichen Voraussetzungen einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel erfüllen. Bis zur Versammlung am 17.01.2022 erfolgten die sog. Montagsspaziergänge ohne Anmeldung beim Landratsamt Unterallgäu. Die Versammlung am 17.01.2022 und die Versammlung am 24.01.2022 mit dem Thema „Wir spazieren für Frieden, Freiheit und Selbstbestimmung“ wurde fristgerecht beim Landratsamt Unterallgäu angezeigt. Allerdings wurde die Versammlungsleitung für den 24.01.2022 wieder zurückgezogen. Folglich erfolgte die Versammlung am 24.01.2022 ohne Versammlungsleitung. Die Polizei übernahm wie die Male davor die Versammlungsleitung. Sie konnte dadurch auf die Strecke des Aufzugs einwirken. Dennoch bedeuten die Montagsspaziergänge aufgrund der Uhrzeit und der nach wie vor steigenden Teilnehmerzahl eine erhebliche Belastung für den Einzelhandel und den Straßenverkehr. Die Teilnehmerzahl stieg von anfangs ca. 14 Teilnehmern stetig. Zuletzt, am 24.01.2022, wurden ca. 1400 Teilnehmer durch die Polizei beobachtet. Laut den Erkenntnissen der Polizei ist mit einem weiteren Anstieg der Teilnehmerzahl zu rechnen, weshalb auch der Streckenverlauf bei jeder einzelnen Versammlung im Vorfeld situationsangepasst neu vorgegeben wurde. Die bisherigen Streckenverläufe waren aufgrund der hohen Teilnehmerzahl entweder zu kurz, so dass sich der Versammlungszug staute oder begegnete und folglich mit infektionsschutzrechtlichen Gefahren verbunden war. Dabei kam es zu erheblichen Beeinträchtigungen im Straßenverkehr und gefährlichen Situationen für Autofahrer und Teilnehmer an den Spaziergängen.

Die bisherigen Erfahrungswerte zeigen, dass die in Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung genannte Versammlung montags stattfinden wird. Zudem besteht die Gefahr, dass das Infektionsrisiko zunimmt, zum einen aufgrund der hohen Teilnehmerzahl zum anderen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sowie der Dynamik eines Demonstrationzuges.

I. Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Unterallgäu ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayVersG, § 9 der 15. BaylFSMV und Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Unter Einhaltung der Vorgaben des § 9 Abs. 1 der 15. BaylFSMV ist die Durchführung öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel auch in den Zeiten der Corona-Pandemie zulässig. Die zuständigen Behörden haben, soweit dies erforderlich ist, durch entsprechende Beschränkungen nach Art. 15 BayVersG sicherzustellen, dass die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren auch im Übrigen auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares Maß beschränkt bleiben (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BaylFSMV). Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayVersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren

Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Die derzeitigen durch die Corona-Pandemie bedingten Infektionsgefahren können eine solche Gefahr darstellen, weshalb auch unter diesem Gesichtspunkt Maßnahmen von der zuständigen Behörde getroffen werden können (vgl. BayVGh, Beschluss v. 30.05.2020 — 10 CE 20.1291).

Die Anordnung in **Ziffer I.1.** der Allgemeinverfügung dient der zeitlichen Beschränkung der möglichen Versammlung am 31.01.2022 und erfolgt in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG).

In Anbetracht dessen, wie sich an den vergangenen Montagen die Anzahl der Versammlungsteilnehmer entwickelt hat, ist auch im Rahmen des weiteren geplanten Spaziergangs am 31.01.2022 mit einer Teilnehmerzahl von mehreren hundert Personen zu rechnen. Dazu kommt eine entsprechende Präsenz an Polizeikräften und -fahrzeugen in der engen Altstadt von Mindelheim, die den Versammlungszug begleiten. Zu dieser Tageszeit werden erfahrungsgemäß die letzten Einkäufe in den Einzelhandelsgeschäften, insbesondere im Lebensmittelbereich, getätigt. Gleichzeitig kehren viele Bewohner der Innenstadt abends in ihre Wohnungen zurück. Viele Bürger haben sich daher bei der Stadt Mindelheim beschwert, da sie sich in ihrem Tagesablauf an den vergangenen Montagen durch diesen Personenauflauf erheblich gestört fühlen und auch gesundheitliche Probleme aufgrund der Menschenmenge befürchten. Auch die Inhaber der Einzelhandelsgeschäfte haben wirtschaftliche Beeinträchtigungen geltend gemacht. Die zeitliche Begrenzung ist erforderlich, um die Belastungen und Einschränkungen sowohl für den Einzelhandel als auch für die Anwohner/-innen der Mindelheimer Altstadt möglichst gering zu halten. So wird auch das Zusammentreffen der verschiedenen Personengruppen zur gleichen Zeit vermieden.

Zudem ist die Maßnahme erforderlich. Es ist kein milderes Mittel ersichtlich, welches gleich effektiv wäre. So wird es den Versammlungsteilnehmern ermöglicht, wie beabsichtigt Demonstrationzüge durchzuführen. Weiter greifende Anordnungen, wie beispielsweise die gänzliche Untersagung jeglicher Versammlungsaktivitäten, würden die Ausübung des Grundrechtes der Versammlungsfreiheit verhindern und einen erheblichen Grundrechtseingriff darstellen. Die zeitliche Verschiebung um eine halbe Stunde ist den Teilnehmern nach Abwägung mit den Interessen der Anwohner auch zumutbar. Zumal die Uhrzeit lediglich auf 30 Minuten nach hinten verschoben wurde und nicht wie in vielen anderen Kommunen auf 19.00 Uhr ausgewichen wurde.

Zuletzt ist die Maßnahme auch angemessen. Insbesondere wurde berücksichtigt, dass die Beschränkung in das Grundrecht auf uneingeschränkte Ausübung der Versammlungsfreiheit eingreift. Dem gegenüber stehen jedoch die schützenswerten Güter Leben und Gesundheit der Teilnehmer selbst, aber auch von Passanten oder unbeteiligten Dritten. Auch im Hinblick auf Art. 12 Grundgesetz wurde den Belangen des Einzelhandels Rechnung getragen, dass die Ausübung der Berufsfreiheit ungestört zu den regulären Öffnungszeiten stattfinden kann.

Die Anordnung in **Ziffer I.2.** mit dem beschriebenen Streckenverlauf erfolgte ebenfalls in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Die Beschränkung bzw. die Vorgabe des Streckenverlaufs begründet sich in der fehlenden lenkenden Wirkung einer Versammlungsleitung und entsprechender Anzahl der Ordner, wie sie sonst bei einer Versammlung dieser Größenordnung nötig wäre. Denn ohne die im BayVersG vorgesehenen Abläufe, wie Anzeige der Versammlung und Kooperation mit der Versammlungsbehörde kann die Versammlung im Einzelfall nicht vorausschauend geregelt werden. Um die Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen gewährleisten zu können und zudem die Beeinträchtigungen für Dritte in einem hinnehmbaren Maß zu halten, ist es notwendig dem geplanten und unangemeldeten Montagsspaziergang eine feste Route zuzuweisen. Die Festlegung des jetzigen Streckenverlaufs begründet sich auf den andernfalls massiven Eingriff

in den Straßenverkehr und dem daraus resultierenden Umleitungssystem. Darüber hinaus hat sich laut Bericht der Polizei Mindelheim gezeigt, dass es einer längeren Strecke bedarf, um die Mindestabstände verbunden mit der hohen Teilnehmerzahl umsetzen zu können. Dadurch werden dem fehlenden lenkenden Einfluss der Versammlungsleitung und der Ordner entgegengewirkt. Nur so gelingt es den Sicherheitsbehörden die Eingriffe in den Straßenverkehr und daraus resultierende Umleitungen so gering als möglich zu halten. Die Anordnung ist dabei auch verhältnismäßig. Insbesondere wird durch diese Beschränkung weiterhin ein Ausgleich zwischen dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit und den schützenswerten Rechten Dritter und auch der Versammlungsteilnehmer vorgenommen. Die Anordnung der Ziffer I.2. ermöglicht es den Versammlungsteilnehmern weiterhin in der von ihnen gewählter Weise in Form eines Spaziergangs sich zu versammeln und ihre Meinung kundzutun.

Die Anordnungen in Ziffer I.1. und Ziffer I.2. sind gemäß Art 25 BayVersG sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen und den oben beschriebenen sonstigen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wirksam zu begegnen, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabe Datum gewählt.

Hinweise:

1. Für die o.g. Versammlung gilt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV unmittelbar kraft Verordnung die Pflicht zur Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m zwischen allen Teilnehmern. Verstöße gegen das Mindestabstandsgebot sind bußgeldbewährt.
2. Auf die Einhaltung der sonstigen gesetzlichen Vorgaben des BayVersG und die weiteren Vorgaben aus der 15. BayIfSMV wird hingewiesen, insbesondere auf die sich aus Art. 5 BayVersG ergebenden Teilnehmerpflichten, sowie das Verbot des Führens von Waffen (vgl. Art. 6 BayVersG).
3. Den Weisungen der Polizei als der ab Versammlungsbeginn zuständigen Versammlungsbehörde, ist jederzeit Folge zu leisten (vgl. Art. 24 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 BayVersG). Mit Hinweis auf Art. 15 Abs. 3 bzw. Abs. 5 BayVersG bleibt die jederzeitige Beschränkung oder Auflösung der Versammlung bzw. der Ausschluss von teilnehmenden Personen, die die Ordnung erheblich stören, vorbehalten.
4. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, zu den Geschäftszeiten am Empfang im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

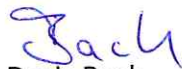
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mindelheim, 27.01.2022

Landratsamt Unterallgäu



Doris Back

Abteilungsleiterin

Anlage - Karte (Streckenverlauf)